

Stellungnahme

Referentenentwurf

einer **Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfe-formularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung**

14. Juli 2022

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 2 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

Inhalt

1. Vorbemerkung	5
2. Allgemeine Hinweise zum Referentenentwurf	5
2.1. Zusammenführung von GVFV und ZVFV	5
2.2. Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle (§ 4)	5
2.3. Übergangsregelung (§ 5)	6
3. Gestaltung der Formulare im Allgemeinen	6
3.1. Verwendbarkeit für unterschiedliche Adressatenkreise	6
3.2. Allgemeine Hinweise zu den Formularen	7
3.2.1. Fehlende Ordnungskriterien innerhalb der Formulare	7
3.2.2. Seitennummerierungen	7
3.2.3. Mit * gekennzeichnete Felder	7
3.2.4. Nachgelagerte Feldbezeichnungen in Klammern ..	9
3.2.5. Mehrfachverwendung von Eingabemöglichkeiten	10
3.2.6. Kontaktdaten	10
3.2.7. Namensangaben zu den Verfahrensbeteiligten	10
3.2.8. Vertretungsverhältnisse des Gläubigers bzw. des Schuldners im Antrag	10
3.2.9. Registerangaben bezüglich des/der Schuldner(s) ..	11
3.2.10. Beifügung eines Zustellnachweises	11
3.3. Berücksichtigung der elektronischen Zustellung	12
4. Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen	12
4.1. Bankverbindung	12
4.2. Angabe weiterer Anlagen	12
4.3. Versicherungen	12
4.4. Zustellung	12
4.5. Sachpfändung / Wegnahme	13
4.6. Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination einzelner Aufträge	13
4.7. Hinweise an den Gerichtsvollzieher	14

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 3 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

5. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	14
5.1. Angabe von mehr als zwei Drittschuldnern	14
5.2. Angabe von Zustellbevollmächtigten	15
5.3. Angabe zu den Vollstreckungstiteln	15
5.4. Anspruchshöhe	15
5.5. Forderungen und sonstige Rechte gegenüber dem Kreditinstitut	16
5.6. Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners	16
6. Forderungsaufstellung (wg. gewöhnlicher Geldforderungen)	17
6.1. Berücksichtigung von Zahlungen	17
6.2. Darstellung der Inkassokosten	17

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 4 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Justiz legt mit dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung eine umfassende, lang erwartete Modernisierung der Formulare für die Zwangsvollstreckung vor, die der BDIU ausdrücklich begrüßt.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bietet im Nachgang zu dieser Stellungnahme seine Mitarbeit bei der weiteren Gestaltung der Formulare an.

2. Allgemeine Hinweise zum Referentenentwurf

2.1. Zusammenführung von GVFV und ZVFV

Die Zusammenführung von Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) und Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) wird grundsätzlich als gut und zielführend bewertet, da bestehende, größtenteils wortgleiche Redundanzen hinsichtlich des Nutzungsrahmens vermieden werden. Gleichzeitig bietet der ZVFV-RefE die Möglichkeit, hierunter weitere Formulare zu subsumieren, ohne dass dafür eine neue Verordnung erforderlich wird.

2.2. Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle (§ 4)

Auch für die Formulare nach dem ZVFV-RefE gelten die Anforderungen an ein elektronisches Dokument (§ 130a Abs. 1 ZPO, § 2 ERVV). Sprachlich sollte daher in § 4 ZVFV-RefE herausgestellt werden, dass die elektronischen Formulare das jeweilige elektronische Dokument nicht ersetzen, sondern zusätzlich bereitgestellt werden können.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 1 S. 1:

„Die Länder dürfen die Formulare ergänzend als strukturierte Datensätze zum Zwecke der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder an das Gericht bereitstellen.“

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 5 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

2.3. Übergangsregelung (§ 5)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen am Layout der Formulare und dem damit verbundenen hohen Testaufwand aufseiten der Softwarehersteller würden wir eine Verlängerung der Vorlaufzeit bis zur Einführung auf mindestens sechs Monate begrüßen.

3. Gestaltung der Formulare im Allgemeinen

3.1. Verwendbarkeit für unterschiedliche Adressatenkreise

Wir begrüßen die Intention des BMJ, die Formulare nutzerfreundlicher zu gestalten und die Möglichkeit der digitalen Nutzung zu fördern. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass die Formulare sowohl für Personen ohne ausgeprägte Rechtskenntnisse als auch für professionelle Einreicher verständlich sein müssen.

Die Unternehmen der Inkassobranche haben die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – aus verschiedenen Gründen – bislang nur teilweise vollzogen. Mithin versenden insbesondere kleinere Inkassounternehmen die Mehrzahl der Zwangsvollstreckungsaufträge postalisch, so dass die einfache Lesbarkeit und Verständlichkeit der Formulare weiterhin wichtig bleiben. Dies gilt umso mehr, als auch Personen außerhalb der Inkassobranche die Formulare nutzen sollen bzw. müssen. Eine Pflicht zur elektronischen Einreichung besteht nicht.

Der Verzicht auf erläuternde Teile bzw. selbst einfacher Hinweise in den Formularen und die gänzliche Auslagerung von erläuternden Informationen auf Hinweisblätter reduziert die Verständlichkeit für die Einreichenden und erhöht die Gefahr von Falscheingaben und Fehlinterpretationen. Für die Verwender der Formulare sollten diese möglichst leicht verständlich und selbsterklärend sein sowie weitestgehend ohne den Verweis auf ein separates Dokument oder eine separate Quelle ausgefüllt werden können.

Exemplarisch gehen wir in den nachfolgenden Ausführungen auf einzelne Aspekte der Formulare, insbesondere auf den für die Inkassobranche besonders relevanten Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB) sowie auf den Gerichtsvollzieherauftrag (GVA) ein.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 6 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

Insbesondere für Personen ohne Rechtskenntnisse erscheinen die Formulare – auch unter Berücksichtigung der Ausfüllhinweise – schwer verständlich.

3.2. Allgemeine Hinweise zu den Formularen

3.2.1. Fehlende Ordnungskriterien innerhalb der Formulare

Das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher gemäß GVFV ist mit einer alphanumerischen Gliederung klar strukturiert; dies ermöglicht den Verweis auf andere Auftragsbestandteile innerhalb des Formulars. Der Inhalt des Auftrags kann somit schnell und einfach vom Adressaten erfasst werden. Zudem erleichtert die Referenzierung auf das jeweilige Ordnungskriterium eine Klärung von Rückfragen zwischen Auftraggeber und Empfänger, in diesem Fall dem Gerichtsvollzieher.

Dieses Konzept hat sich seit Einführung der GVFV sowohl auf Seiten der Gläubiger und Gläubigervertreter als auch bei den Gerichtsvollziehern bewährt. Das Fehlen eines Ordnungskriteriums reduziert die Verständlichkeit des Formulars und erschwert die Angabe einer vom Auftraggeber gewünschten Reihenfolge der Auftragsausführung.

Daher schlagen wir vor, das Ordnungskriterium im Gerichtsvollzieherauftrag beizubehalten und das bewährte Konzept auf die übrigen Formulare zu übertragen.

3.2.2. Seitennummerierungen

In den Formularen werden teilweise, aber nicht durchgängig¹ Seitennummerierungen verwendet. Es sollte klargestellt werden, ob eine Seitennummerierung erforderlich oder gewünscht ist.

3.2.3. Mit Stern gekennzeichnete Felder

„Texteingabefelder, die mit einem Stern () gekennzeichnet sind, sind in der Regel für die Verständlichkeit des Antrags unabdingbar“*
Aus Sicht des Verwenders bleibt unklar, welche Angaben im Formular grundsätzlich erforderliche sind (Pflichtfelder) oder

¹ Vollständige Seitennummerierung bei PfÜB-Formular, DA ab Seite 2, GVA nur Seite 1

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 7 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

ergänzend angegeben werden können (optionale Felder). Der Ausdruck „in der Regel“ ist weder legaldefiniert, noch lässt er im allgemeinen Sprachgebrauch eine eindeutige Lesart zu. Der durch die Formulierung entstehende Interpretationsspielraum kann zu Monierungen durch Gerichte und Gerichtsvollzieher und zu einer uneinheitlichen Rechtsauslegung führen.

Beispiel: Empfänger-Angaben

Die Felder „Postfach“ und „Straße“ sind beide als „in der Regel“-Felder definiert. Ohne die in einem separaten Dokument aufgeführten Ausfüllhinweise bleibt unklar, welche Felder alternativ ausgefüllt werden sollen bzw. müssen.

An das Amtsgericht Bezeichnung (Bezeichnung*)
 – Vollstreckungsgericht –

Postfach (Postfach*) Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*)

Im Umkehrschluss zur Angabe (*) ist bei nicht gekennzeichneten Feldern unklar, ob diese damit automatisch obligatorisch oder nur optional zu befüllen sind.

sowie den Schuldner

Herrn Frau Eingabefeld
Name (Name*), Vornamen (ggf. Vornamen*)
Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*), Land (Land)
Geschäftszeichen (Geschäftszeichen)
TT.MM.JJJJ (Geburtsdatum des Schuldners)
Registergericht und Handelsregisternummer (Registergericht und Handelsregisternummer des Schuldners)

vertreten durch
 den gesetzlichen Vertreter

Im obigen Beispiel ist nicht erkennbar, ob die Anrede eine Pflichtangabe ist.

Nachvollziehbarer und zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen wäre eine klare Differenzierung sinnvoll: zwischen Pflichtangaben, optionalen Angaben und – sofern vorhanden – alternativen Eingabemöglichkeiten.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 8 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

Beispiel: Adressangaben

Adresse (Pflichtangabe, alternative Angabe)

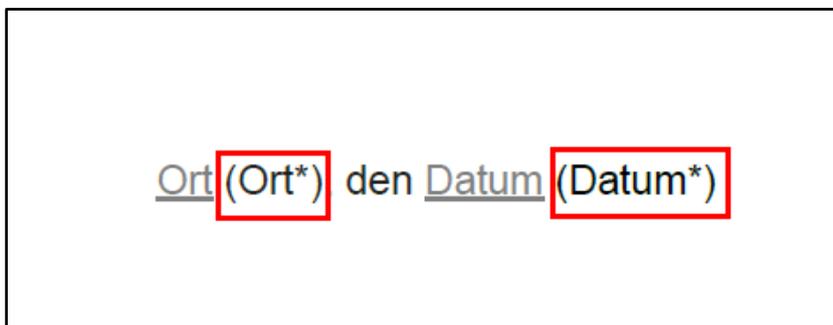
- Zustellfähige Adresse: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
- Postfachadresse: Postfach, Postleitzahl, Ort
- Großkundenadresse: Postleitzahl, Ort

Zudem sollten optionale Eingabemöglichkeiten für weitere Beteiligte sprachlich von der Pflichtangabe getrennt werden (z.B. „sowie des weiteren Gläubigers“ oder „sowie den weiteren Schuldner“)

3.2.4. Nachgelagerte Feldbezeichnungen in Klammern

Es geht weder aus dem ZVFV-RefE noch aus den Ausfüllhinweisen hervor, ob ausschließlich die Textfelder gefüllt oder zusätzlich auch die in Klammern stehenden Bezeichnungen der Felder in gedruckten Formularen mit in den Antrag übernommen werden müssen. Auch dies kann zu einer unterschiedlichen Rechtsauslegung durch Gerichte und Gerichtsvollzieher führen, mithin zu Monierungen und einer uneinheitlichen Rechtsprechung.

Formularansicht:



Falls die Feldbezeichnungen zusätzlich angegeben werden müssen, sollten sie zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dem jeweiligen einzugebenden Feld vorangestellt werden.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 9 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

3.2.5. Mehrfachverwendung von Eingabemöglichkeiten

Bezüglich der optionalen Eingabemöglichkeiten in den umrandeten Feldern sollte klargestellt werden, ob die Eingabemöglichkeit inklusive Rahmen dupliziert werden darf oder sich dies nur auf die Textformulierung innerhalb des Rahmens bezieht und nur innerhalb des Rahmens Erweiterungen möglich sind.

3.2.6. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gläubigers, gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten sind als optionale Angabe umrandet. Wir empfehlen die Pflichtangabe eines Kontaktes bzw. eines Ansprechpartners für Rückfragen und Rücksprachen.

3.2.7. Namensangaben zu den Verfahrensbeteiligten

Durch die Trennung von Vorname und Name in zwei Feldern ist unklar, in welchem Feld die Firma von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie andere Personenmehrheiten mit eigener Rechtsfähigkeit dargestellt werden sollen. Dies sollte in den Ausfüllhinweisen ergänzt werden, sofern es nicht aus dem jeweiligen Formular selbst hervorgeht.

3.2.8. Vertretungsverhältnisse des Gläubigers bzw. des Schuldners im Antrag

Die namentliche Angabe der gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) bedeutet eine Erweiterung der aktuell gängigen Rechtspraxis und der Rechtsprechung, die eine generische Angabe des Vertretungsorgans ermöglicht (z. B. „vertreten durch den/die Geschäftsführer“). Daher sollte die Angabe einer generischen Vertretungsangabe bei Kapitalgesellschaften im Formular ermöglicht werden.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 10/17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

Formularansicht:

des Gläubigers

Herr Frau Eingabefeld
Name (Name*), Vornamen (ggf. Vornamen*)
Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*), Land (Land)
TT.MM.JJJJ (Geburtsdatum des Gläubigers)

vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau Eingabefeld
Name (Name*), Vornamen (ggf. Vornamen*)
Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*), Land (Land)

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau Eingabefeld
Name (Name*), Vornamen (ggf. Vornamen*)
Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*), Land (Land)

den Bevollmächtigten

Herr Frau Eingabefeld
Name (Name*), Vornamen (ggf. Vornamen*)
Straße (Straße*) Hausnummer (Hausnummer*)
Postleitzahl (Postleitzahl*) Ort (Ort*), Land (Land)

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 11 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

3.2.9. Registerangaben bezüglich des/der Schuldner(s)

Die vorliegenden Formularentwürfe sehen lediglich die Angabe zu im Handelsregister eingetragenen Unternehmen vor. Es fehlen Eingabemöglichkeiten für in anderen Registern eingetragene Personenmehrheiten (Vereinsregister, Genossenschaftsregister etc.)

3.2.10. Beifügung eines Zustellnachweises

werden der Vollstreckungstitel

Art (Art*)

Aussteller: Gericht/Notar/Behörde (Aussteller*: Gericht/Notar/Behörde)

Datum (Datum*)

Geschäftszeichen (Geschäftszeichen*)

zugänglich Zustellnachweis

als elektronisches Dokument als Schriftstück

und die **Forderungsaufstellung** (bei Mehrfachverwendung: Anzahl (Anzahl*))

als elektronisches Dokument Schriftstück

übermittelt.

Der Zustellnachweis ist fest mit der zugestellten Urkunde verbunden. Unbeachtet der Problematik der Erstellung eines maschinell lesbaren elektronischen Dokuments kommt ein ergänzender Zustellnachweis in der Praxis nicht vor.

3.3. Berücksichtigung der elektronischen Zustellung

Mit Blick auf die Einführung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) und die intendierte Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte standardmäßig die Weisungsmöglichkeit der elektronischen Zustellung in alle Formulare aufgenommen werden (soweit dies möglich ist), insbesondere in den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und den Auftrag an den Gerichtsvollzieher.

4. Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen

4.1. Bankverbindung

Die Bankverbindung des Gläubigers, gesetzlichen Vertreters, Bevollmächtigten bzw. eines abweichenden Kontoinhabers sind als optionale Angabe umrandet. Wir schlagen die Pflichtangabe einer Bankverbindung vor.

4.2. Angabe weiterer Anlagen

Wir begrüßen die Differenzierung zwischen elektronischer Anlage und der Einreichung als Schriftstück. Ergänzend sollte bei der Einreichung von Schriftstücken angegeben werden können, ob diese parallel zur elektronischen Antragstellung separat zugesendet werden oder nur optional auf gesonderte Anforderung des Gerichtsvollziehers.

4.3. Versicherungen

Es wird aus dem Formular nicht ersichtlich, dass die zweite dort aufgeführte Versicherung nur für elektronisch erteilte Aufträge nach § 754a ZPO gilt. Dies sollte aus dem Formular direkt ersichtlich sein. Anderenfalls besteht die Gefahr von Falscheingaben und Monierungen.

4.4. Zustellung

Die erneute Eingabe des zuzustellenden Titels kann zu abweichenden Angaben gegenüber der Pflichtangabe bezüglich des beigefügten Titels führen. Insofern sollte die Formulierung des

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 12 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
bdiu@inkasso.de

Auftrags auf „Zustellung des / der beigelegten Titel“ reduziert werden.

4.5. Sachpfändung / Wegnahme

Im Bereich der Sachpfändung (siehe Seite 5 des Formularentwurfs) gibt es keine Möglichkeit, genaue Angaben zu bestimmten zu pfändenden Gegenständen einzutragen.

Bisher erfolgten diese Angaben im aktuell gültigen Formular für den Gerichtsvollzieherauftrag im Modul K5. Unklar ist, ob genau spezifizierte Sachpfändungsaufträge im neuen Formular im Bereich „weitere Aufträge“ vorzunehmen sind. Hier wäre eine Erweiterung des Bereichs „Sachpfändung“ sinnvoll.

Formularansicht:

Pfändung

- Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden.
- Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden.
- Aufträge und Hinweise im Zusammenhang mit der beauftragten Pfändung:
 - Die Pfändung soll erst nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, wenn sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.
 - Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis.
 - Eingabefeld
- Aufträge und Hinweise im Zusammenhang mit der Verwertung: Eingabefeld

4.6. Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination einzelner Aufträge

Durch die fehlende Nummerierung / fehlende Ordnungskriterien wird die Angabe einer Reihenfolge erschwert. Der vorgegebene Text ist ungeeignet, mehr als zwei aufeinander folgende Aufträge in verständlicher Form darzustellen.

Beispiel:

Gerichtsvollzieherauftrag mit folgendem Inhalt und folgender Reihenfolge

1. Gütliche Erledigung
2. Abgabe zur Vermögensauskunft (wenn 1. erfolglos)
3. Sachpfändung (wenn 2. pfändbare Gegenstände ergeben hat)
4. Auskunft Dritter (wenn 2. verweigert)
5. Zustellung einer Vorpfändung (wenn 4. erfolgreich war)

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 13 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

Weder das Formular noch die Ausfüllhinweise geben hinreichende Anhaltspunkte für die korrekte Angabe von Reihenfolge und Bedingungen, unter denen zeitlich nachfolgende Aufträge auszuführen sind. Wir verweisen auf die Sinnhaftigkeit von Ordnungskriterien (siehe Punkt 3.2.1. dieser Stellungnahme).

<input type="checkbox"/> Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden: zuerst Auftrag <u>Bezeichnung des Auftrags</u> (Bezeichnung des Auftrags), danach die Aufträge <u>Bezeichnung der Aufträge</u> (Bezeichnung der Aufträge).
--

4.7. Hinweise an den Gerichtsvollzieher

Die Sicherheit der Gerichtsvollzieher ist auch dem BDIU ein sehr wichtiges Anliegen. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, den Schutz durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Gerichtsvollzieherauftrag zu erhöhen. Die Entscheidung zur Einholung einer Auskunft bei der zuständigen Polizeibehörde nach § 757a ZPO obliegt dem beauftragten Gerichtsvollzieher. Die Verantwortung dafür auf den Auftraggeber zu verlagern – wenn auch nur in Form einer Empfehlung zur Auskunftseinholung – halten wir weder für zielführend noch zweckdienlich. Mitunter könnte der Hinweis vorsorglich angekreuzt werden, ohne dass substantielle Hinweise auf eine Gefährdungslage vorliegen.

Vielmehr sollte der Auftraggeber konkrete Hinweise hinsichtlich des Gewaltpotenzials des betreffenden Schuldners im Formular vermerken können.

5. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

5.1. Angabe von mehr als zwei Drittschuldnern

Der ZVfV-RefE sieht vor, dass umrandete zusätzliche Angaben erweitert und dupliziert werden können. Der Verweis auf die Angabe weiterer Drittschuldner in Form einer Anlage zum Antrag widerspricht dem ZVfV-RefE. Die Ausfüllhinweise zum Formular sollten klarstellen, dass die Möglichkeit der Erweiterung des Eingabefeldes für die Angabe weiterer Drittschuldner unbeschadet eines Verweises auf die Anlage möglich ist.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 14/17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

5.2. Angabe von Zustellbevollmächtigten

Das Formular sollte im Bereich der Drittschuldnerangaben um eine Eingabemöglichkeit für die Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte erweitert werden.

5.3. Angabe zu den Vollstreckungstiteln

Die Ausfüllhinweise zum Formular unterscheiden sich hinsichtlich der Angabe weiterer Titel im Antrag und der Auflistung der Titel im Beschlusstext. Der Hinweistext für die Angabe der Titel im Antrag sollte auch für den Beschlusstext übernommen werden. Insbesondere sollte klargestellt sein, dass eine Mehrfachverwendung der Eingabemöglichkeit für weitere Vollstreckung unbeschadet der Angabe in einer Anlage zum Antrag möglich ist.

<p>Aus dem Vollstreckungstitel <u>Art (Art*)</u> <u>Aussteller (Aussteller*: Gericht/Notar/Behörde)</u> <u>Datum (Datum*)</u> <u>Geschäftszeichen (Geschäftszeichen*)</u></p>	
<p><input type="checkbox"/> sowie aus den Vollstreckungstiteln</p> <p><input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel <u>Art (Art*)</u> <u>Aussteller (Aussteller*: Gericht/Notar/Behörde)</u> <u>Datum (Datum*)</u> <u>Geschäftszeichen (Geschäftszeichen*)</u></p> <p><input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel <u>aufgeführt in weiterer Anlage</u></p>	
<p>Abweichungen von den Formularen</p>	<p>Es sind die in § 3 Absatz 2 Satz 1 ZVfV genannten Abweichungen von den Formularen möglich. Danach ist es zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Formulare an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen, 2. unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorzunehmen, wenn die Lesbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird, 3. den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern außerhalb von grau hinterlegten <u>Rahmen zu erweitern oder zu verringern</u>, 4. Text, der sich in dem Antrag innerhalb der weiß hinterlegten Rahmen befindet, insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden oder nicht zu verwenden, sowie 5. weitere Anlagen beizufügen, soweit in den Formularen die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können. <p>Die Abweichungen in den Ziffern 1, 2, 3 und 5 beziehen sich sowohl auf den Antrag als auch auf die Forderungsaufstellungen. Ziffer 4 bezieht sich zwar lediglich auf den Antrag, die Nutzung von Teilen der Forderungsaufstellungen ist jedoch ebenfalls zulässig (§ 2 Absatz 4 ZVfV). Zu beachten ist aber, dass die Abweichungen nur dann zulässig sind, wenn die eingereichten Formulare einschließlich der weiteren Anlagen trotz der Abweichungen aus sich heraus verständlich sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 ZVfV).</p>

5.4. Anspruchshöhe

Im Beschlusstext (Formular Seite 5) wird die Gesamtsumme der geltend gemachten Ansprüche zuzüglich der nicht bezifferbaren Zinsen aufgeführt. Diese Angaben entsprechen den Werten der obligatorisch beizufügenden Forderungsaufstellung. Um Übertragungsfehler zu vermeiden, sollte lediglich ein Verweis auf die Forderungsaufstellung angebracht werden (z. B. „kann der Gläubiger vom Schuldner Beträge gemäß beigefügter Forderungsaufstellung einschließlich der dort aufgeführten nicht bezifferbaren Zinsen beanspruchen“).

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 15 / 17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

5.5. Forderungen und sonstige Rechte gegenüber dem Kreditinstitut

Bei der Auflistung der Forderungen und sonstiger Rechte gegenüber dem Kreditinstitut wäre es sinnvoll, wenn die Kästchen zur Markierung jeweils vor der Ziffer platziert würden, so dass eindeutig ist, dass es sich um eine Option handelt.

Dies ist insbesondere wichtig in Bezug auf den Punkt 5., weil es sich beim Anspruch auf Zugang zu einem Bankschließfach nicht um eine Geldforderung handelt. Somit kann der Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern nicht innerhalb eines elektronisch versendeten Antrags gepfändet werden.

5.6. Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners

Wir bitten zu prüfen, inwieweit die Offenlegung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse gegenüber den Drittschuldnern durch die Datenschutz-Grundverordnung gedeckt ist.

Formularansicht:

Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse vor

zu Name des Schuldners (Name des Schuldners*):

Der Schuldner ist
 erwerbstätig, nicht erwerbstätig.

Der Schuldner ist
 ledig, mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend, mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend, geschieden.

Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum):
 vollständig, teilweise, nicht.

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum):
 vollständig, teilweise, nicht.

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum):
 vollständig, teilweise, nicht.

Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:*
 Eingabefeld.

Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.

zu Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt:
 Folgende Unterhaltsberechtigte haben eigenes Einkommen:

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Name (Name*), Vornamen (Vornamen*)

die Kinder

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum)

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum)

Name (Name*), Vornamen (Vornamen*), Geburtsdatum (Geburtsdatum)

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformularverordnung

Seite 16/17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de

6. Forderungsaufstellung (gewöhnliche Geldforderungen)

6.1. Berücksichtigung von Zahlungen

Der Formularentwurf unterscheidet zwar zwischen der Forderung in voller Höhe, einer Restforderung und einer Teilforderung. Die Herleitung der Restforderung ist ebenso wenig im Formular ersichtlich wie die Berücksichtigung von Zahlungen auf bislang entstandene Verfahrenskosten oder Zinsen. Bei Verfahren, in denen der Schuldner bereits Zahlungen geleistet hat, wird daher auch weiterhin eine zusätzlich vom Gläubiger bzw. vom Gläubigervertreter zu erstellende zweite Forderungsaufstellung mitzusenden sein. Eine geeignete Erweiterung des Formulars wäre somit und auch mit Blick auf den zusätzlichen Papierverbrauch bei gedruckten Formularen wünschenswert.

6.2. Darstellung der Inkassokosten

Während die rechtsanwaltlichen Kosten des Verfahrens detailliert abgebildet werden, ist dies für die Darstellung der Inkassokosten nicht vorgesehen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Inkassodienstleister im Gegensatz zu Rechtsanwälten grundsätzlich eine weitere Detailaufstellung beifügen müssen. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten für die Darstellung der beizutreibenden Kosten der Zwangsvollstreckung zwei alternative Varianten je nach beauftragtem Bevollmächtigten – Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen – mit jeweils gleichem Detaillierungsgrad angeboten werden.

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Seite 17/17

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

bdiu@inkasso.de